



Anfrage

Amt: Dezernat IV
Vorl.Nr.: F/2023/0376
Datum: 20.09.2023

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	25.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Ergänzungsanfrage der Fraktion "Die Fraktion" zur Unterbringungssatzung vom 11.09.2023

Anfragentext

Die Fraktion „Die Fraktion“ hat mit Schreiben vom 11.09.2023 eine Reihe von Fragen bzw. Anmerkungen zum von der Verwaltung vorgelegten Entwurf einer Unterbringungssatzung vorgetragen.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Die Verwaltung verbleibt bei ihrer Haltung, die zum Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten angemieteten Wohnungen und Häuser nicht in einer Aufstellung als Bestandteil der Satzung zu veröffentlichen.

Zum einen dient dies dem Schutz der Unterbrachten, denn es ist nach wie vor nicht auszuschließen, dass Personen mit fremdenfeindlichen Gedanken, die Unterkünfte aufsuchen und es dort zu strafbaren Handlungen zum Nachteil der Schutzbedürftigen kommen könnte.

Zum anderen ist die Anzahl der Wohnungen und Häuser dynamisch; allein in diesem Jahr sind von der Sozialverwaltung bislang 18 neue Wohnungen zusätzlich angemietet worden, weitere Vertragsabschlüsse stehen bevor. Insofern würde die Liste, wenn sie Bestandteil der Satzung wäre, regelmäßig zu Beratungen und Entscheidungen der Ratsgremien führen und bildete jeweils erneut eine Momentaufnahme des aktuellen Wohnungsbestandes ab.

Den Mitgliedern des Rates steht es frei, im Wege des Akteneinsichtsrechts nach der Gemeindeordnung NRW, die Liste bei der Fachverwaltung einzusehen.

2. Die Kostenerstattung nach dem FLÜAG wird bereits für den weiteren Aufwand der Asylbewerber*innen verwendet. Die Verwaltung hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kosten für diesen Bereich bei weitem nicht durch das Land NRW oder den Bund kompensiert werden.
3. § 6 Abs. 3 KAG regelt zur Verteilung der Kosten die Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabs (nicht wie von den Fragestellenden erwähnt, den Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt zum Tragen, wenn die Ermittlung des Wirklichkeitsmaßstabes besonders schwierig **oder** wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Zudem darf dieser nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen.

Wenn für jede Person ermittelt werden müsste, welcher qm-Anteil an sie überlassen wird, führt dies zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, da das Amt für soziale Angelegenheiten bei jeder einzelnen Gebührenfestsetzung eine individuelle Gebühr festsetzen müsste. Problematisch wäre zudem, wie die Gemeinschaftsflächen (Küche, Bad, Flur) verteilt werden. Daher wird hier anstelle des Wirklichkeitsmaßstabes ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab angewandt. Anstelle der pro Kopf Betrachtung könnte auch ein durchschnittlicher qm-Anteil pro Person berechnet werden, was allerdings zum gleichen Ergebnis führt.

4. Wie in § 6 Abs. 3 KAG beschrieben, kommt hier ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab zum Ansatz. Ein Wirklichkeitsmaßstab kann aufgrund der Tatsache, dass sich die Bewohnerzahl ständig ändert, nicht getroffen werden. Ebenso ist berücksichtigt, dass es unwahrscheinlich erscheint, dass die Unterbringungsunterkunft jederzeit zu 100 % ausgelastet ist, weswegen die Ermittlung einer durchschnittlichen Belegung als Wahrscheinlichkeitsmaßstab vorgenommen wurde.
5. Die vorliegende Satzung zur Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen regelt die verschiedenen Unterbringungsarten bereits unterschiedlich. Aus Gründen der Effizienz, Praktikabilität und nicht zuletzt der Übersichtlichkeit, wird eine Satzung erlassen, die jedoch den Besonderheiten gerecht wird.
6. Die Thematik wurde im Zusammenhang der Beratungen im Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft und im Stadtrat vor der Sommerpause bereits besprochen. Die Regelung ist bereits umgesetzt.
7. Die monatlichen Internetkosten belaufen sich je nach Objekt zwischen 29,99 € und 34,99 €. Die Preise variieren, da jede Wohneinheit über unterschiedliche Voraussetzungen und Telefon- und Internetanschlüsse verfügt. So muss beispielweise unterschieden werden, ob eine TAE-Telefondose vorhanden ist oder ob die Internetverbindung über den Mobilfunk angemeldet werden muss. Bislang wurde bei 46 Wohneinheiten ein Internetanschluss über die Stadtverwaltung angemeldet bzw. beauftragt. Die monatlichen Gesamtkosten betragen aktuell 1.454,54 €.

Für die Notunterkünfte belaufen sich die monatlichen Internetkosten auf: 83,24 € (NUK I), 55,87 € (NUK II) und 49,92 € (NUK III).

Bei den beiden sonstigen Unterkünften (Wohngemeinschaft für Frauen und für Männer) betragen die Internetkosten jeweils 53,43 €.

8. In Bezug auf das angesprochene Objekt bleibt dieses in der Betrachtung aller Wohnungen enthalten. Lediglich Nebenkosten und die Objektabschreibung werden berücksichtigt.
9. Bei der vorgelegten Kalkulation handelt es sich um eine Vor- bzw. Prognosekalkulation zum Kalkulationszeitraum. Über- bzw. Unterdeckungen werden in einer Nachkalkulation festgestellt (vgl. § 6 Abs. 4 S. 2 KAG „am Ende des Kalkulationszeitraumes“).
Im Asylbereich werden bestehende Unterdeckungen, da sie zu weiteren Belastungen führen, nicht vorgetragen.

Hennef (Sieg), den 20.09.2023

In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter